

Stadt Wipperfürth  
Der Bürgermeister  
II-61-AL

Wipperfürth, den 08.11.2004

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln  
Sachlicher Teilabschnitt „vorbeugender Hochwasserschutz“

Die Stellungnahme erfolgt entsprechend dem Wunsch der Bezirksregierung Köln analog zu der Gliederung im GEP-Entwurf. Die vorgeschlagenen Textänderungen werden in der Form dargestellt, dass Ergänzungen kursiv und entfallende Textstellen ~~durchgestrichen~~ gedruckt werden. Änderungsvorschläge in den Kartenteilen werden durch Abdruck des Änderungsvorschlages dargestellt.

## TEXTTEIL

- S.7, Ziel 2, letzter Satz:

... Als Voraussetzung dafür sind bei neuen Rauminanspruchnahmen beidseitig ausreichend breite (in der Regel mindestens zehn Meter) Uferstreifen von Bebauung freizuhalten. Bei Umnutzungen innerhalb vorhandener zusammenhängender Bebauung und historischer Gewerbestandorte ist eine Verschlechterung des Abflussverhaltens auszuschliessen.

### Begründung:

In der textlichen Fassung sollten generelle Angaben zu Abständen auch konkretisiert werden.

Weiterhin ist der Begriff „freihalten“ unbestimmt. Gemeint ist sicherlich die bauliche Nutzung. Die gewählte Begrifflichkeit lässt in dieser generellen Form jedoch auch keine Maßnahmen zu, die gewässerfördernd sind (z. B. Gehölzgruppen zur Beschattung des Gewässers). Der Begriff „freizuhalten“ ist daher zu konkretisieren, um nicht kontraproduktiv zu wirken.

Ausgebaute, naturferne Fließgewässer finden sich insbesondere im vorhandenen bebauten Siedlungsbestand. Gerade die Flussläufe sind historische Siedlungsleitlinien mit einer Vielzahl von alten Gewerbestandorten. Diese Bereiche sind mit einer intensiven Gewässerregulierung verbunden. Ohne Abriss von Bausubstanz und/oder Verlegung von Verkehrswegen ist das Ziel ausreichend breiter Uferstreifen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nicht realisierbar. Die Formulierung eines Zieles, welches im bebauten Bereich nicht realisierbar ist, sollte dann auch konsequenterweise auf die Bereiche zurückgenommen werden, wo dieses Ziel erreichbar scheint. Alternativ ist auch die Klarstellung, dass eine Erstinanspruchnahme und keine Umnutzung gemeint ist, denkbar.

➤ S.8, Ziel 3, zweiter Absatz, erster Satz sowie letzter Satz:

Bauliche Anlagen, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in Überschwemmungsbereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Hafenanlagen oder Einrichtungen der Abwasserentsorgung) sind zulässig. In solchen Fällen ... minimiert werden.

Die in Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsflächen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB oder vor dem 31.12.2004 gefasste entsprechende Verfahrenseinleitungsbeschlüsse, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden.

Begründung:

Einrichtungen der Abwasserentsorgung (abwassertechnische Bauwerke, Abwasserkanäle) sind, da dem Wohl der Allgemeinheit dienend und technisch zum großen Teil an Talungen gebunden, auch explizit zu benennen. In Wipperfürth verläuft der Hauptsammler im Tal der Wipper/Wupper bis zum Klärwerk nach Hückeswagen.

Die Rücknahme der noch nicht in Anspruch genommenen aber im FNP ausgewiesenen Flächen durch die kommunale Bauleitplanung, kann und darf nicht nur auf den Flächen ausgenommen werden, die eine rechtskräftig und verbindliche Bebauung zulassen, sondern muss auf die Bereiche ausgedehnt werden, die konkret (also mit einem entsprechenden Verfahrenseinleitungsbeschluss oder auch einem Satzungsbeschluss) in der Planung sind. Dieses ist erforderlich, da Planungszeiträume aufgrund der Vielzahl der Beteiligten und erforderlicher Genehmigungen mittlerweile sehr lang sind. Eingeleitete Planungen müssen daher Bestandsschutz genießen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass teilweise auch rechtmäßige Nutzungen durch Genehmigungen nach § 35 BauGB vorliegen und diese Bestandsschutz haben. Möglicherweise entstehende Entschädigungspflichten durch diese Änderung des GEP sind vom Plangeber zu tragen.

➤ S.8, Ziel 5, Ergänzung:

Die Kommunen sollen die im GEP dargestellten Grenzen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Bauleitplänen gemäß ... zu initiieren. Die Abgrenzungen zur Kennzeichnung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen sind der verfahrensführenden Kommune von der zuständigen Behörde im erforderlichen Planungsmaßstab zu überlassen.

Begründung:

Im Kartenteil des GEP Änderungsentwurfes erfolgt die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 50.000. Es sind Überschwemmungsbereiche sowie teilweise potentielle Überflutungsbereiche im Kartenteil dargestellt. Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in den Bauleitplänen

kann jedoch nur in dem Maße erfolgen, wie diese bekannt sind. Es ist nicht Aufgabe der Kommunen die Grundlagen für die fehlende Darstellung von Vorbehaltsgebieten in der Gebietsentwicklungsplanung zu ermitteln. Es wird daher davon ausgegangen, dass Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht bestehen, wenn sie nicht generalisiert dargestellt sind.

Die für Wipperfürth gültigen Überschwemmungsgebietsverordnungen beruhen auf einer Kartenbasis im Maßstab 1 : 5.000. Die Übernahme dieser zeichnerischen Festsetzungen in die verbindliche Bauleitplanung setzt einen Maßstab von 1 : 500, manchmal auch 1 : 1.000 voraus. Sofern eine Übernahme in den jeweiligen Planteil der Bauleitplanung erfolgen soll, ist es notwendig, die entsprechenden Abgrenzungen auch in dem dafür erforderlichen Planmaßstab zu erhalten. Die Bereitstellung dieser Daten an die Kommune hat von der für die Ursprungsplanung zuständigen Stelle zu erfolgen. Es ist nicht Aufgabe der für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen diese nachrichtlichen Darstellungen in einem detaillierteren Maßstab als der Ursprungsplan aufweist umzuzeichnen. Des weiteren liegt die HQ 500 Abgrenzung hier nicht vor. Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung die HQ 500 Linie zu bestimmen.

- S.10, Erläuterung (2), Tabelle, Spalte Gemeindegebiet:

Neyetalsperre

Stadt Hückeswagen  
Stadt Wipperfürth

Begründung:

Die Neyetalsperre liegt zu 100 % auf Wipperfürther Stadtgebiet.

- S.11, Erläuterung (7), Ergänzung:

*... dargestellt. Vorhandene Baugebiete außerhalb der Linie des HQ 100 zählen nicht zum Überschwemmungsbereich. Vorhandene Baugebiete innerhalb der HQ 100 Linie genießen Bestandsschutz.*

Begründung:

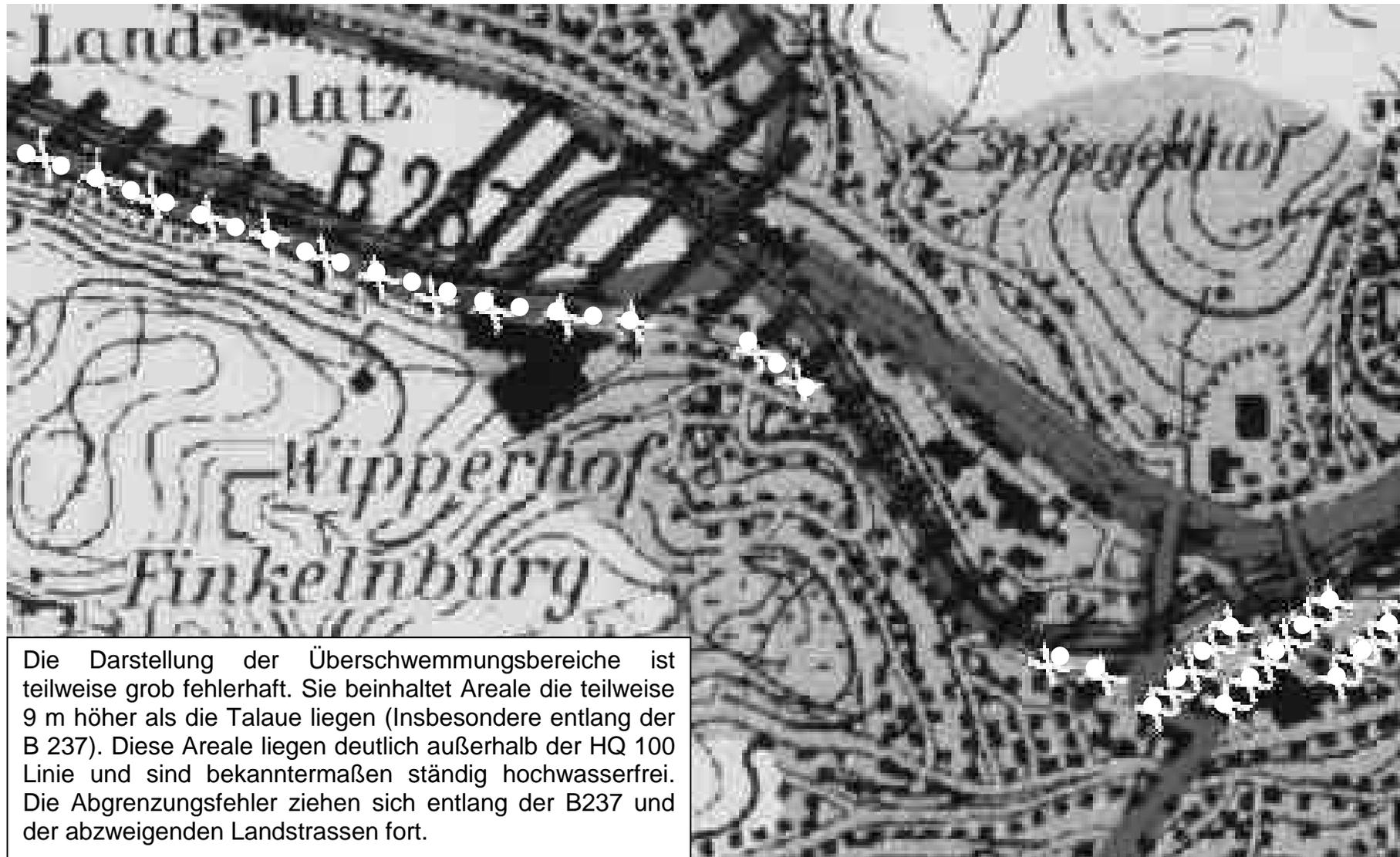
Diese Ergänzung dient der Absicherung des Bestandes, da die Kartendarstellung des Entwurfes bisher selbst Flächen außerhalb des HQ 100 in der Wipperfürther Altstadt als Überschwemmungsbereich darstellt. Die textliche Ergänzung stellt mögliche Abgrenzungsfehler der Karte klar!

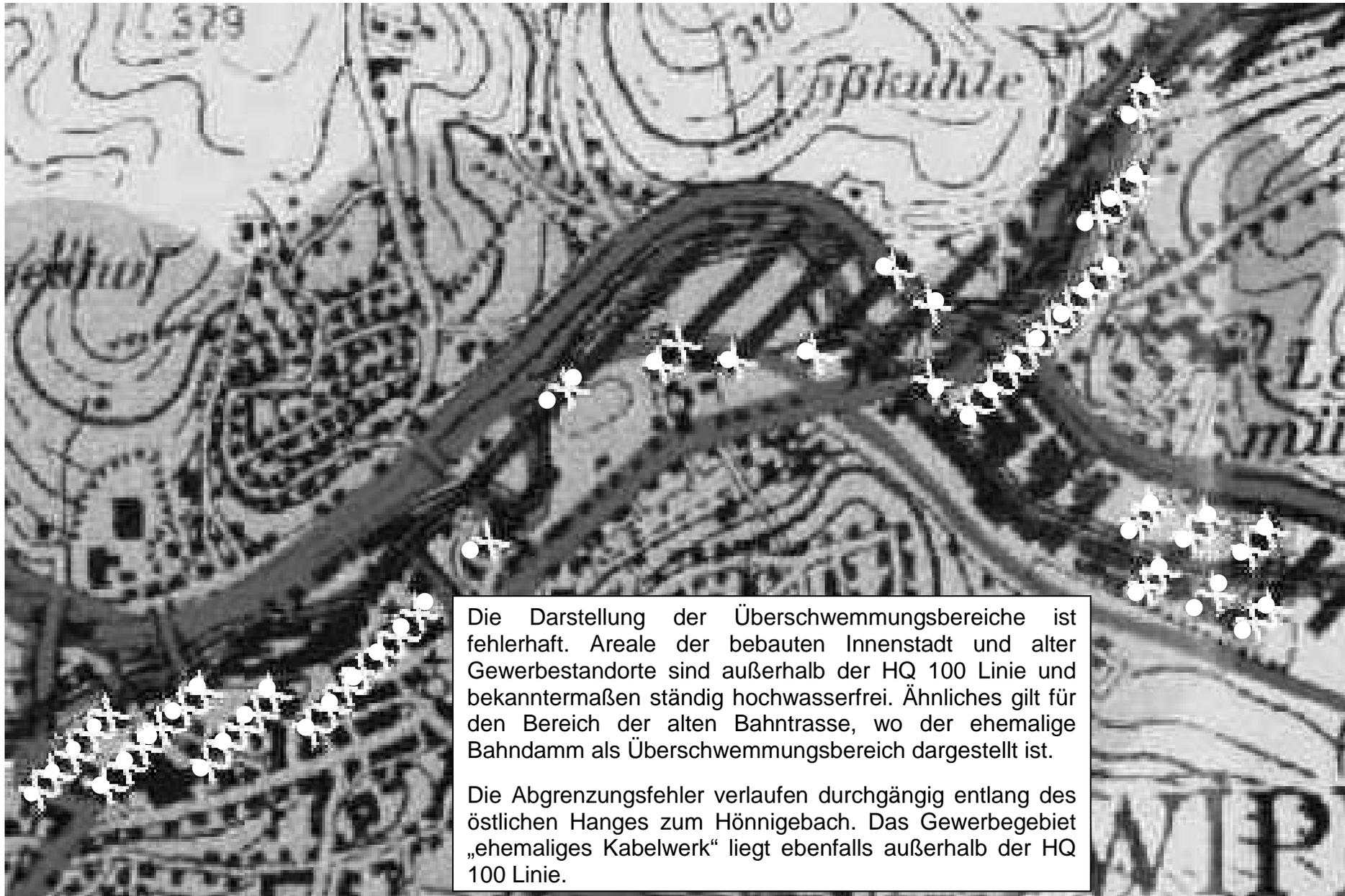
**KARTENTEIL**

Im Kartenteil fällt auf, dass der Abbildungsmaßstabes 1 : 50.000 offensichtlich auch der Erarbeitungsmaßstab war. Grundsätzliche Fehler die bei einer Arbeitsgrundlage im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 5.000 hätten erkannt werden können, sind so dennoch in der generalisierten Darstellung des Abbildungsmaßstabes 1 : 50.000 zu

finden. Ein Vergleich mit den Höhenlinien hätte schnell erkennen lassen, dass z. B. die B 237 als auch die Bahnlinie weder eine Vorbehaltsfläche noch eine Vorrangfläche für den Hochwasserschutz sein können. Diese wiederholt und beständig auftretenden Fehler sind in der Karte zu korrigieren. Das Gewerbegebiet Hämmern, welches durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan verbindlich gesichert ist, ist ebenfalls teilweise als Überschwemmungsbereich dargestellt. Bei Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine hochwassertechnische Berechnung durchgeführt, nachdem das Gebiet hochwasserfrei ist.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die Änderungswünsche der Stadt Wipperfürth im Kartenteil in den jeweiligen Ausschnitten mit einem weißen Kreuz und weißem Punkt kenntlich gemacht. Unter den Änderungsvorschlägen in der Karte wird diese textlich kurz erläutert.







Die Darstellung der Überschwemmungsbereiche beinhaltet auf langen Strecken den alten Bahndamm. Dieser liegt –wie auch die B 237 im westlichen Stadtgebiet- zum Teil mehr als 9 (!) Meter über der Talaue. Dieses Areal ist außerhalb der HQ 100 Linie und bekanntermaßen **ständig** hochwasserfrei.

Das Autohaus in Niederwipper ist teilweise als im Überschwemmungsbereich liegend dargestellt. Es liegt außerhalb der HQ 100 Linie. Die Abgrenzung ist nicht nachvollziehbar.

Offensichtliche Abgrenzungsfehler sollten aus der Kartendarstellung entfallen.

